

Satzung des Landesverbandes 10 des Bundes Deutscher Sportschützen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Emblem, Geschäftsjahr

1. Der Name des Landesverbandes lautet „Landesverband 10 des Bundes Deutscher Sportschützen Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Güstrow.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Landesverband führt neben den Farben des BDS in seinem Emblem eigenständig die Farben blau/weiß/schwarz.
4. Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Landesverbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des ~~Der Landesverband fördert und pflegt den~~ Schießsport in seiner Vielfalt und nach den Regeln der Sportordnung des BDS. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. Er veranstaltet Übungs- und Wettbewerbs-Schießveranstaltungen. Der Schießsport soll als Leistungssport sowie als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
2. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Landesverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Er erkennt die Bundessatzung des BDS mit allen Rechten und Pflichten eines unmittelbaren Mitglieds im BDS an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband besteht aus:
 - a) Unmittelbaren Mitgliedern
Unmittelbare Mitglieder sind eingetragene Vereine, Gruppen eines Vereins oder Einzelpersonen.
 - b) Mittelbaren Mitgliedern
Durch die Aufnahme eines Vereins oder einer Mitgliedergruppe werden die Vereins- bzw. Gruppenmitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des Landesverbandes.
 - c) Ehrenmitgliedern
Einzelpersonen, die sich im Schießsport des BDS oder in dessen Vereinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landespräsidiums von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Das Landespräsidium entscheidet innerhalb eines Monats über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.